Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

# Energieverordnung
## (EnV)

## Änderung vom XX. Oktober 2026

*Der Schweizerische Bundesrat*
*verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017[1] wird wie folgt geändert:

*Art. 54a* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Voraussetzungen und Geltungsbereich

1 Der Bund fördert Massnahmen nach Artikel 50*a* EnG mittels Globalbeiträgen an die Kantone nach Artikel 52 EnG, wenn sie die Mindestvoraussetzungen gemäss dem gemeinsamen Fördermodell von Bund und Kantonen vom ……[2] (GFM 2028) erfüllen.

2 Die Kantone können für die Massnahmen des GFM 2028 weitergehende Voraussetzungen festlegen.

*Art. 54b* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Beitragsobergrenze und Maximalfördersatz

1 Die Kantone können für die Massnahmen Beitragsobergrenzen festlegen.

2 Die Förderung von Massnahmen nach dem GFM 2028 darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.

*Art. 54c Sachüberschrift sowie Abs. 1 und Abs. 3*

Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Beratung für den Heizungsersatz

1 Die Beratung für den Ersatz einer Heizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung kann aus den Mitteln nach Artikel 33*a* Absatz 1 des $CO_2$-Gesetzes vom 23. Dezember 2011[3] für Förderungen nach Artikel 33*a* Absatz 1 Buch-

SR .....
1 SR **730.01**
2 Das gemeinsame Fördermodell von Bund und Kantonen vom xx.xx.2027 (GFM 2028) kann beim Bundesamt für Energie kostenlos abgerufen werden unter: www.bfe.admin.ch > [Pfad zur Fundstelle noch zu ergänzen]
3 SR **641.71**

stabe a des $CO_2$-Gesetzes für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) finanziert werden.

3 Der Vollzug erfolgt durch den Bund.

*Art. 54d* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Kommunikation

1 Das BFE ist für die gesamtschweizerische Kommunikation des Programms nach Artikel 50*a* zuständig. Es legt Grundsätze fest, die eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation gewährleisten.

2 Die Kantone machen das Förderprogramm bekannt und weisen angemessen darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der $CO_2$-Abgabe stammt.

*Art. 54e* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Vollzugsentschädigung

1 Die Kantone erhalten für die Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug von Förderungen nach Artikel 50*a* EnG aus den Mitteln nach Artikel 33*a* Absatz 1 Buchstabe a des $CO_2$-Gesetzes vom 23. Dezember 2011[4] eine pauschale Entschädigung. Die Pauschale beträgt fünf Prozent der Förderbeiträge, die ein Kanton gesprochen hat und die als Bundesanteil anrechenbar sind.

2 Die Kosten, die dem BFE im Rahmen des Vollzugs von Artikel 50*a* EnG entstehen, werden aus den Mitteln nach Artikel 132 der $CO_2$-Verordnung vom 30. November 2012[5] entschädigt.

*Art. 55 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3*

1 Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale Programme zur:

d. Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG);

3 Globalbeiträge, welche einem Kanton aufgrund von Artikel 52 Absatz 1 EnG nicht oder nicht vollständig gewährt werden können, werden unter den anderen Kantonen verteilt.

*Art. 57* Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) sowie des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG)

1 Im Rahmen der Unterstützung kantonaler Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) und des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) dürfen bauliche Massnahmen nur über Globalbeiträge gefördert werden, wenn die entsprechenden Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden.

2 Globalbeiträge dürfen nicht eingesetzt werden für:

4 SR **641.71**
5 SR **641.711**

a. öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone;

b. Anlagen, die fossile Energien verbrauchen.

3 Keine Globalbeiträge werden gewährt insbesondere für Massnahmen:

a. die in Anlagen umgesetzt werden, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 des $CO_2$-Gesetzes vom 23. Dezember 2011[6] eingegangen ist oder der am Emissionshandelssystem teilnimmt;

b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des $CO_2$-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;

c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

4 Globalbeiträge für Massnahmen nach Artikel 50 EnG können auch an kantonale Investitions- und Marketingprogramme gewährt werden, die der Erhöhung der Bekanntheit der kantonalen Programme zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 50 EnG dienen.

5 Der Anspruch der Kantone auf Globalbeiträge verjährt, wenn die vom Kanton gesprochenen Förderbeiträge, für die mittels einer rechtskräftigen Verfügung ein Anspruch besteht, nicht innert 5 Jahren ausbezahlt werden. Bereits ausgerichtete Globalbeiträge werden in diesem Umfang zurückerstattet oder mit künftigen Globalbeiträgen verrechnet.

*Art. 59 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a*

3 Zu kantonalen Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) und zur Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) hat der Bericht pro gefördertes Projekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen angemessen Auskunft zu geben über:

a. die mit dem Programm erwarteten und erzielten Energieeinsparungen und die $CO_2$-Emissionsverminderungen, sowie den Anteil der erneuerbaren Energien und der Abwärme an der verbrauchten Energie;

*Art. 60 Abs. 3*

3 Im Bereich der Förderung von Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) sowie des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) führen sie Stichproben vor Ort durch.

*Art. 70 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 und 5 sowie b Ziff. 4*

2 Die Vollzugsstelle gewährt Zugang zu den im Rahmen der Artikel 4*b* und 4*c* erhobenen Personendaten und Daten juristischer Personen:

6 SR **641.71**

a. dem Bundesamt für Energie: für seine Vollzugsaufgaben:
   3. im Rahmen der Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG),
   5. *Aufgehoben*

b. dem Bundesamt für Umwelt: für seine Vollzugsaufgaben:
   4. im Rahmen der Rückerstattung der $CO_2$-Abgabe an Betreiber von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, die weder am Emissionshandelssystem teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind (Art. 32a und 32b des $CO_2$-Gesetzes),

II

Anhang 6*a* wird aufgehoben.

III

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang*
(Ziff. III)

## Änderung eines anderen Erlasses

Die $CO_2$-Verordnung vom 30. November[7] 2012 wird wie folgt geändert:

*Art. 132 Abs. 1*

[1] Die Entschädigung für den Vollzugsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt höchstens 24,9 Millionen Franken und wird aus den laufenden Einnahmen aus der $CO_2$ Abgabe gedeckt.

7 SR **641.711**